

Start der Ärztlichen Stelle

Nachdem am 22. April 2002 die aktuelle Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Kraft getreten ist, hat die Bayerische Staatsregierung mit Wirkung vom 1. August 2003 die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) als „Ärztliche Stelle im Sinn des § 83 StrlSchV“ für alle bayerischen Genehmigungsinhaber bestimmt. Den von der Ärztlichen Stelle durchzuführenden Prüfungen zur Qualitätssicherung unterliegen alle Genehmigungsinhaber, die in Bayern auf der Basis der Strahlenschutzverordnung nuklearmedizinische bzw. strahlentherapeutische Leistungen erbringen, unabhängig davon, ob die entsprechenden Untersuchungen bzw. Behandlungen von Ärzten im niedergelassenen oder im stationären Bereich durchgeführt werden.

Leitung und Geschäftsstelle

Die Arbeit der „Ärztlichen Stelle gemäß § 83 StrlSchV“ beruht auf der „Richtlinie Ärztliche und zahnärztliche Stellen“ (siehe beispielsweise www.bmu.de/de/txt/sachthe men/strahlen/strahlenschutz_medizin/) und der darauf basierenden bayerischen „Vereinbarung über die Arbeit der Ärztlichen Stelle gemäß § 83 StrlSchV“ (siehe beispielsweise Sonderdruck *Der Nuklearmediziner* 2003; 26; M9-M14). Für die Ärztliche Stelle wurde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umweltschutz (LfU) zwischenzeitlich ein Leitungsgremium, fachlich getrennt für nuklearmedizinische und strahlentherapeutische Anwendungen, berufen.

Die fachliche Leitung für die „Ärztliche Stelle gemäß § 83 StrlSchV (Nuklearmedizin)“ bilden

Professor Dr. med. Peter Heidenreich, Augsburg, als Leiter,
Dr. med. Bernhard Lang, Burghausen, als Stellvertretender Leiter und
Dipl.-Phys. Jürgen Kopp, Augsburg, als Medizinphysik-Experte.

Die fachliche Leitung für die „Ärztliche Stelle gemäß § 83 StrlSchV (Strahlentherapie)“ bilden

Privatdozent Dr. med. Ludwig Keilholz, Bayreuth, als Leiter,
Professor Dr. med. Michael Flentje, Würzburg, als Stellvertretender Leiter und
Professor Dr. rer. nat. Jürgen Richter, Würzburg, als Medizinphysik-Experte.

Um eine auch personell ausreichende Besetzung der „Ärztlichen Stelle nach § 83 StrlSchV“ zu gewährleisten, werden in der nächsten Sitzung des Vorstandes der BLÄK am 20. März 2004 noch eine Reihe nuklearmedizinisch bzw. strahlentherapeutisch tätiger Ärzte aus dem niedergelassenen wie aus dem stationären Bereich sowie Medizinphysik-Experten mit entsprechender Fachkunde als Mitglieder dieser Ärztlichen Stelle berufen.

Die Arbeit dieser Ärztlichen Stelle wird durch eine Geschäftsstelle unter organisatorischer Leitung von Dr. rer. nat. Matthias Kuchler unterstützt, der bei Fragen sowohl unter der Telefonnummer 089 4147-737 bzw. 089 4147-309 (Sekretariat) als auch per E-Mail über m.kuechler@blaek.de kontaktiert werden kann.

Prüfungen

Die „Ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV“ wird innerhalb der nächsten zwei Jahre von jedem Strahlenschutzverantwortlichen, in dessen Verantwortungsbereich nuklearmedizinische oder strahlentherapeutische Untersuchungen bzw. Behandlungen auf der Basis der Strahlenschutzverordnung durchgeführt werden, die in der „Richtlinie Ärztliche und zahnärztliche Stellen“ (siehe Internet-Verweis) vorgesehenen Aufzeichnungen zu den einzelnen Untersuchungs- bzw. Behandlungsmethoden einschließlich der Aufzeichnungen zur physikalisch-technischen Qualitätssicherung an den dabei genutzten Geräten anfordern. Für die Überprüfung der Qualität strahlentherapeutischer Leistungen wird nur ein Teil der in der Richtlinie aufgeführten Unterlagen angefordert, da unter praktischen Aspekten in der Regel eine Überprüfung vor Ort stattfinden wird.



Foto: BilderBox.com

Zur Durchführung der Überprüfung werden Kommissionen gebildet, die jeweils aus zwei Ärzten und einem Medizinphysik-Experten bestehen. Die fachliche Arbeit dieser Kommissionen erfolgt unabhängig und weisungsfrei, und sie unterliegen nach § 83 Absatz 3 StrlSchV hinsichtlich der patientenbezogenen Daten der ärztlichen Schweigepflicht.

Gebühren

Die BLÄK wird in Übereinstimmung mit der im *Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt* Nr. 29/2003 veröffentlichten Verordnung Gebühren für ihre Tätigkeit als „Ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV“ erheben. Die Gebühren gliedern sich in eine Grundgebühr für jede Regelüberprüfung sowie Zusatzgebühren, welche einerseits vom Untersuchungs- bzw. Behandlungsspektrum und andererseits von der gerätetechnischen Ausstattung abhängen. Als gebührenpflichtige Maßnahme im Sinne der Verordnung ist dabei eine Anforderung der in der „Richtlinie Ärztliche und zahnärztliche Stellen“ (siehe Internet-Verweis) vorgesehenen Aufzeichnungen vom jeweiligen Genehmigungsinhaber, die Überprüfung dieser Unterlagen durch die Ärztliche Stelle sowie die anschließende Information bzw. Beratung des Strahlenschutzverantwortlichen anzusehen.

Entsprechend den Bestimmungen der StrlSchV sind Überprüfungen im Intervall von zwei Jahren vorgesehen. Bei Beanstandungen kann dieses Intervall verkürzt werden. Die Gebühren sind aufwandsbezogen.

Allen nuklearmedizinisch und strahlentherapeutisch tätigen Ärzten in Bayern sollte klar sein, dass die „Ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV“ einen integralen, den niedergelassenen und den stationären Bereich umfassenden Bestandteil der innerärztlichen Qualitätssicherung darstellt. Vor diesem Hintergrund verdient die Arbeit dieser Ärztlichen Stelle bestmögliche Unterstützung. Nur so kann es uns gemeinsam gelingen, diese Qualitätssicherung auch zukünftig in unserem eigenen Verantwortungsbereich zu halten und durch eine kollegiale Zusammenarbeit den Aufwand und die Kosten auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

BLÄK